

GERICHTSHOF

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 3. März 1993

in der Rechtssache T-58/91, Dierk Booss und Robert Caspar Fischer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Beförderung — Einstellung in der Besoldungsgruppe A 2 — Stellenausschreibung — Für Staatsangehörige bestimmter Mitgliedstaaten vorgesehene Dienstposten)

(93/C 89/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-58/91, Dierk Booss und Robert Caspar Fischer, Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Edmond Lebrun und, in der mündlichen Verhandlung, Rechtsanwalt Eric Boigelot, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Gianluigi Valsesia im Beistand von Rechtsanwalt Denis Waelbroeck, Brüssel) wegen Aufhebung der Entscheidungen der Beklagten vom 4. und 11. Juli 1990 hinsichtlich zweier Stellen der Besoldungsgruppe A 2 in der Generaldirektion „Fischerei“ sowie der Entscheidung der Beklagten vom 24. April 1991, mit der die Beschwerde der Kläger zurückgewiesen wurde, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy und der Richter H. Kirschner und A. Saggio — Kanzler: H. Jung — am 3. März 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidungen der Kommission vom 4. Juli 1990, die freien A-2-Stellen des Leiters der Direktion B und des Leiters der Direktion D in der Generaldirektion XIV nicht gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts zu besetzen und zu einem späteren Stadium des Verfahrens überzugehen, werden, soweit sie die Bewerbungen der Kläger betreffen, aufgehoben.
2. Die Entscheidungen der Kommission vom 11. Juli 1990, mit denen Manuel Arnal Monreal und Emilio Mastracchio zu Direktoren ernannt wurden, werden aufgehoben.
3. Die Entscheidung der Kommission vom 24. April 1991, mit der die Beschwerde der Kläger zurückgewiesen wurde, wird aufgehoben.

4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 3. März 1993

in der Rechtssache T-69/91: Georgios Peroulakis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Familienzulagen — Zulagen, die der Person gezahlt werden, die aufgrund einer Gerichtsentscheidung das Sorgerecht für seine Kinder hat — Bestimmung des Anspruchsberechtigten)

(93/C 89/06)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-69/91, Georgios Peroulakis, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Athos Damis, Athen, Zustellungsbevollmächtigter: Emmanuel Kailis, 62, rue Adolphe Fischer, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Dimitrios Gouloussis) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 18. Januar 1991, mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigten Kinder und die Erziehungszulage an die Person, die das Sorgerecht für die Kinder hat, als Anspruchsberechtigte zu zahlen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. Bellamy sowie der Richter H. Kirschner und C. P. Briët — Kanzler: H. Jung — am 3. März 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung Nr. IX/DO/3 (91)D-302 der Kommission vom 18. Januar 1991 wird aufgehoben, soweit durch sie der ehemaligen Ehefrau des Klägers der Anspruch auf die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigten Kinder und die Erziehungszulage zuerkannt wird.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 291 vom 8. 11. 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 256 vom 2. 10. 1991.